

Stadt Dübendorf

Verordnung über die Wasserversorgung

(Wasserversorgungsreglement vom 5. März 2012,
revidiert am 30. September 2013)



Inhalt

Stadt Dübendorf

Verordnung über die Wasserversorgung (Wasserversorgungsreglement)

I. Zweck, Grundsätze	5
Art. 1 Zweck	5
Art. 2 Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen	5
Art. 3 Gemeindeaufgaben	5
II. Leistungsauftrag	5
Art. 4 Gegenstand	5
Art. 5 Zuständigkeit	6
Art. 6 Pflichten des Versorgungsunternehmens	6
Art. 7 Dauer des Leistungsauftrags	7
Art. 8 Beendigung des Leistungsauftrags	7
III. Enteignung der Wasserversorgungsanlagen	8
Art. 9 Enteignung	8
IV. Verschiedene Bestimmungen	8
Art. 10 In mehreren Gemeinden tätige Versorgungsunternehmen	8
Art. 11 Generelles Wasserversorgungsprojekt	8
Art. 12 Lieferpflicht	9
Art. 13 Lieferpflicht / Bauzonen	9
Art. 14 Trinkwasserversorgung in Notlagen	9
Art. 15 Hausanschlussleitungen	10
Art. 16 Hausinstallationen	10
Art. 17 Wasserzähler	10
Art. 18 Reglement des privaten Versorgungsunternehmens	11
V. Abgaben, Tarife und Bezug	11
Art. 19 Abgabearten	11
Art. 20 Erschliessungsbeiträge	11
Art. 21 Anschlussgebühren	12
Art. 22 Benützungsggebühren (Grund- und Mengengebühren)	12
Art. 23 Kostendeckung	13
Art. 24 Tarifverordnung	13

Art. 25	Grundsätze der Tarifstruktur	13
Art. 26	Bezug	14
VI. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht		14
Art. 27	Verfügungen	14
Art. 28	Rechtsschutz	14
Art. 29	Aufsicht	15
Art. 30	Streiterledigung	15
Art. 31	Verordnungsrecht	15
Art. 32	Einführungsfrist	15
Art. 33	Inkrafttreten	15

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf §§ 25 bis 29 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) das folgende Reglement:

Präambel

Auf dem Gemeindegebiet werden zwei geografisch und versorgungstechnisch vollständig unabhängige Siedlungsgebiete von zwei alten, unabhängigen privaten Genossenschaften mit Wasser versorgt. Die Leitungsnetze sind miteinander nicht verbunden.

Gockhausen und Dübendorf haben sich baulich, auch abhängig von der Zonenordnung, völlig unterschiedlich entwickelt. Dübendorf als veritable Stadt mit Industrien, verdichtetem Wohnen und Einfamilienhausgebieten. Gockhausen auf der anderen Seite als Dorf mit ausgedehnten Einfamilienhausgebieten.

So unterschiedlich die Anforderungen und die Aufgaben, bedingt durch die unterschiedlichen Besiedlungsformen, sind, so unterschiedlich haben sich auch die Gebührenordnungen mit ihren Instrumenten und die Verwaltungsabläufe der beiden Wasserversorgungen entwickelt und bewährt.

Das Wasserversorgungsreglement berücksichtigt diese Ausgangslage.

I. Zweck, Grundsätze

Art. 1

Zweck

¹ Das Wasserversorgungsreglement regelt die Wasserversorgung im Gebiet der Politischen Gemeinde Dübendorf (nachfolgend als Gemeinde bezeichnet).

² Es regelt insbesondere die Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinde und der privaten Versorgungsunternehmen, bestimmt die Richtlinien für die Bemessung der Beiträge und Gebühren und regelt den Rechtsschutz.

Art. 2

Einbezug privater Wasserversorgungsunternehmen

¹ Die Gemeinde kann wesentliche Aufgaben der Wasserversorgung mit einem verwaltungsrechtlichen Vertrag an eines oder zwei private Wasserversorgungsunternehmen übertragen (Leistungsauftrag).

² Das Gemeindegebiet wird gemäss Plan im Anhang in zwei Versorgungsgebiete aufgeteilt. Ein beauftragtes Versorgungsunternehmen übernimmt die Verantwortung für eines oder beide Versorgungsgebiete.

Art. 3

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen und die Kleinstwasserversorgungen im Sinne von § 27 Abs. 3 Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (WWG).

² Sie verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

³ Der Gemeinde obliegt die Hauptverantwortung für die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

⁴ Die Gemeinde koordiniert die Bauvorhaben, die auf öffentlichem Grund geplant sind.

⁵ Massgebend ist die Verordnung über das Verlegen von Leitungen im Strassengebiet (öffentlicher Grund) der Stadt Dübendorf vom 21. April 2005.

II. Leistungsauftrag

Art. 4

Gegenstand

¹ Durch verwaltungsrechtlichen Vertrag erteilt die Gemeinde den privaten Versorgungsunternehmen den Leistungsauftrag die Wasserversorgung im Gemeindegebiet oder in einem der beiden Versorgungsgebiete sicherzustellen.

² Die Erteilung des Leistungsauftrages erfolgt unentgeltlich.

³ Die Gemeinde erteilt den Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, im Rahmen ihrer Aufgaben hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht, Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgelühren. Vorbehalten bleibt die Öffentlichkeitklärung des privaten Versorgungsunternehmens durch den Regierungsrat (§ 28 WWG).

Art. 5

¹ Gemeinde und privates Versorgungsunternehmen legen den Inhalt des Verwaltungsrechtlichen Vertrags, im Rahmen des massgebenden übergeordneten Rechts und nach den Richtlinien dieses Reglements einvernehmlich fest.

Zuständigkeit

² Die formelle Erteilung des Leistungsauftrags sowie die Ermächtigung zum Erlass von Verfügungen erfolgt durch Beschluss des Stadtrats.

Art. 6

¹ Die Versorgungsunternehmen sind verpflichtet, alle für die Wasserversorgung massgebenden Normen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts einzuhalten, insbesondere auch die Vorschriften des vorliegenden Reglements. Sie haben den Stand der Technik zu beachten.

Pflichten der Versorgungsunternehmen

² Das Versorgungsunternehmen ist insbesondere verpflichtet:

- a) im bezeichneten Versorgungsgebiet Trinkwasser in einwandfreier Qualität, unter genügendem Druck und in ausreichender Menge zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu liefern;
- b) bei Planung, Bau und Betrieb der Versorgungsanlagen auch die Bedürfnisse des Brandschutzes und der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu berücksichtigen;
- c) nach den Richtlinien des Kantons und den Vorgaben der Gemeinde einen Entwurf für das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. für dessen Revision zu erarbeiten und der Gemeinde vorzulegen;
- d) die Versorgungsanlagen gemäss generellem Wasserversorgungsprojekt und Erschliessungsplanung auszubauen und entsprechend dem Stand der Technik in gutem Zustand zu erhalten;
- e) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen;
- f) ein Reglement über die Abgabe von Wasser sowie die zu erhebenden Erschliessungsbeiträge, Anschluss- und Benützungsgelühren zu erlassen.

- g) die erforderlichen Verfügungen gegenüber den Bezüglern zu treffen, sofern ihm die entsprechende Befugnis durch den entsprechenden Leistungsauftrag oder allenfalls durch kantonale Öffentlicherklärung eingeräumt worden ist.

Art. 7

Dauer des Leistungsauftrags

Bei erstmaliger Erteilung des Leistungsauftrags ist die Dauer des Vertragsverhältnisses im Normalfall auf 40 Jahre festzulegen. In begründeten Fällen ist eine kürzere oder längere Dauer möglich.

Art. 8

Beendigung des Leistungsauftrags

¹ Der Leistungsauftrag kann beendet werden durch:

- a) Ablauf der Vertragsdauer;
- b) vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen;
- c) vorzeitige Beendigung durch Kündigung aus wichtigen Gründen.

² Eine vorzeitige Beendigung im gegenseitigen Einvernehmen ist nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Wasserversorgung durch die Gemeinde selbst, eine selbständige Gemeindeanstalt oder ein privates Versorgungsunternehmen übernommen wird, ohne dass eine zeitliche Verantwortlichkeitslücke entsteht.

³ Die vorzeitige Beendigung aus wichtigen Gründen durch Verfügung des Stadtrates setzt voraus, dass das Versorgungsunternehmen seine Pflichten schwer verletzt oder die Leistungserbringung unmöglich geworden ist (schwere Verletzung der Liefer-, Ausbau- oder Unterhaltspflicht, Unwilligkeit oder Unfähigkeit, die erforderliche Wasserqualität zu erreichen, Konkurs etc.), und dass sich die Wahrung der öffentlichen Interessen nicht durch mildere Massnahmen sicherstellen lässt. Pflichtverletzung setzt eine vorgängige erfolglose Mahnung voraus.

⁴ Die vorzeitige Aufhebung der Befugnis zum Erlass von Verfügungen (Art. 4 Abs. 3) kann im gegenseitigen Einvernehmen oder, unter den Voraussetzungen von Absatz 3, durch Beschluss des Stadtrats erfolgen, ohne dass gleichzeitig auch der Leistungsauftrag hinsichtlich Sicherstellung der Wasserversorgung (gemäss Art. 4 Abs. 1) zu beenden wäre.

⁵ Eine allfällige Übernahme der Anlagen und Leitungen durch die Gemeinde richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 3. November 1879 (Abtretungsgesetz, LS 781). Vorbehalten bleibt die Einigung über eine freihändige Übertragung der Anlagen und Leitungen.

III. Enteignung der Wasserversorgungsanlagen

Art. 9

¹ Ist die Erteilung eines Leistungsauftrags an ein bestehendes privates Versorgungsunternehmen nicht zweckmässig, kann die Gemeinde beim Regierungsrat das Recht beantragen, die Wasserversorgungsanlagen zu enteignen.

Enteignung

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Enteignungsrechts über die sofortige Enteignung in dringenden Fällen (§ 4 Abtretungsgesetz).

IV. Verschiedene Bestimmungen

Art. 10

Beliefert ein Versorgungsunternehmen auch Bezüger ausserhalb des Gemeindegebiets, so gelten die Bestimmungen des vorliegenden Reglements gleichwohl nur für die innerhalb des Gemeindegebiets ausgeübte Versorgungstätigkeit.

In mehreren
Gemeinden tätige
Versorgungs-
unternehmen

Art. 11

¹ Das generelle Wasserversorgungsprojekt legt für die Gegenwart und die Zukunft die notwendigen Versorgungsanlagen im Gemeindegebiet fest. Es umfasst mindestens die folgenden Bestandteile:

Generelles Was-
serversorgungs-
projekt

- a) den Übersichtsplan, auf dem unter anderem die bestehenden und die geplanten Anlagen eingezeichnet sind;
- b) das hydraulische Funktionsschema;
- c) den technischen Bericht (mit Grundlagen, Zielen, Hinweisen auf Schwachstellen, Erläuterungen, Berechnungen etc.);
- d) den Zeitplan für die voraussichtliche Erneuerung und allfällige Erweiterung der Anlagen;
- e) eine Kostenschätzung.

² Auf Weisung des Stadtrats hin oder aus eigener Initiative erarbeiten die Versorgungsunternehmen einen Entwurf für den erstmaligen Erlass bzw. die periodisch vorzunehmende Revision des generellen Wasserversorgungsprojekts.

³ Der Stadtrat kann inhaltliche und formelle Vorgaben machen. Er sorgt für Koordination, wenn zwei Versorgungsunternehmen den Entwurf erarbeiten. Er überprüft den Entwurf, kann Änderungen anbringen und verabschiedet das bereinigte generelle Wasserversorgungsprojekt zuhanden der kantonalen Genehmigungsbehörde.

Art. 12

Lieferpflicht

¹ Die Versorgungsunternehmen sind stets zur Wasserlieferung verpflichtet, soweit der Wasserbezug das Mass eines durchschnittlichen zonentypischen Bezugs nicht wesentlich überschreitet.

² Darüber hinausgehende Leistungsansprüche von Seiten eines Bezügers bedürfen, nach Rücksprache mit dem Versorgungsunternehmen, einer speziellen wasserrechtlichen Bewilligung des Stadtrates.

³ Trinkbrunnen auf öffentlichem Grund sind stets zu beliefern.

⁴ Bei vorübergehender oder länger andauernder Wasserknappheit kann der Stadtrat, nach Anhörung der Versorgungsunternehmen, den Wasserverbrauch für bestimmte Zwecke gänzlich untersagen oder zeitlich oder mengenmässig begrenzen.

Art. 13

Lieferpflicht /
Bauzonen

¹ Innerhalb der Bauzone besteht eine flächendeckende Pflicht zur Wasserlieferung ausser mit Bezug auf jene Teilgebiete, in denen das Versorgungsnetz im Einklang mit dem Erschliessungsplan und dem generellen Wasserversorgungsprojekt noch nicht erstellt ist.

² Ausserhalb der Bauzone besteht eine Pflicht zur Wasserlieferung nur insoweit, als dies nicht unverhältnismässig ist.

Art. 14

Trinkwasserversorgung
in Notlagen

¹ Die Gemeinde trifft wirksame Vorkehrungen für die Trinkwasserversorgung in Notlagen. Sie ist namentlich gehalten,

- a) den dezentralen Wasserbezug aus Quellen oder Notbrunnen zu ermöglichen;
- b) das Anlegen haltbarer Wasservorräte in den Haushaltungen anzuordnen;
- c) den Einsatz von Personal sicherzustellen;
- d) den Einsatz von Material (Fahrzeugen, mobilen Schnellkuppelungsrohren, Notstromgruppen, Aufbereitungseinheiten etc.) sicherzustellen;
- e) die Versorgungsunternehmen in das Konzept der Notversorgungsmassnahmen einzubinden.

² Der Stadtrat erlässt das Konzept über die Trinkwasserversorgung in Notlagen auf dem Verordnungsweg und regelt darin die Einzelheiten.

Art. 15

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Hausanschluss-
leitungen

² Das Versorgungsunternehmen bestimmt Anzahl, Verlauf und Art der Hausanschlussleitungen und ist verantwortlich für deren Erstellung, Unterhalt und Erneuerung.

³ Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Erneuerung gehen unter Vorbehalt des Reglements des Versorgungsunternehmens zulasten des Grundeigentümers. Alle weiteren dazugehörigen Arbeiten auf privatem Grund gehen zulasten des Grundeigentümers.

Art. 16

¹ Der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin ist verantwortlich für Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Betrieb der Hausinstallation und trägt die entsprechenden Kosten.

Hausinstallatio-
nen

² Eine Hausinstallation darf erst in Betrieb genommen werden, wenn das Versorgungsunternehmen sie abgenommen hat. Mit der Abnahme übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Gewähr für die Installationsarbeiten oder für installierte Apparate.

³ Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zur Kontrolle der Hausinstallationen der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Grundeigentümer oder die Grundeigentümerin auf schriftliche Aufforderung des Versorgungsunternehmens hin die Mängel innert der festgelegten Frist beheben zu lassen.

⁴ Im Unterlassungsfall kann das Versorgungsunternehmen die Mängel auf Kosten des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin beheben lassen.

Art. 17

¹ Der Wasserzähler wird durch das Versorgungsunternehmen zur Verfügung gestellt und unterhalten. Der Standort des Wasserzählers wird durch das Versorgungsunternehmen bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers oder der Grundeigentümerin.

Wasserzähler

² Den Organen und Beauftragten des Versorgungsunternehmens ist zwecks Einbau, Unterhalt, Kontrolle und Ablesen des Wasserzählers der ungehinderte Zutritt zu ermöglichen.

Art. 18

Reglement des privaten Versorgungsunternehmens

¹ Die privaten Versorgungsunternehmen erlassen ein Reglement über die Abgabe von Wasser, das die Umsetzung des Leistungsauftrags und das Verhältnis zu den Bezüglern näher regelt.

² Das Reglement ist gemäss § 68a Gemeindegesetz zu publizieren.

V. Abgaben, Tarife und Bezug

Art. 19

Abgabearten

Es können folgende Abgaben erhoben werden:

- a) Erschliessungsbeiträge
- b) Anschlussgebühren;
- c) Benützungsggebühren, die sich aus Grundgebühren und Mengengebühren (Wasserzins) zusammensetzen.

Art. 20

Erschliessungsbeiträge

Gemeindegebiet Dübendorf (ohne Geeren / Gockhausen)

¹ Grundeigentümer, deren Grundstücke erschlossen werden durch den Bau einer Versorgungsleitung oder ausnahmsweise einer Hauptleitung, an die das Grundstück direkt angeschlossen werden darf, haben Erschliessungsbeiträge zu entrichten, in Bauzonen und Erholungszonen unabhängig davon, ob die Grundstücke überbaut sind oder nicht.

² Die Erschliessungsbeiträge werden aus den Bruttobaukosten abzüglich allfälliger Subventionen ermittelt. Bei direktem Anschluss an eine Hauptleitung werden die Bruttobaukosten und Subventionen errechnet für den hypothetischen Fall, dass an Stelle des betreffenden Hauptleitungsabschnitts eine Versorgungsleitung erstellt worden wäre.

³ Für die Berechnung des vom Eigentümer zu bezahlenden Erschliessungsbeitrages ist die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m ab Wasserleitungsachse massgebend. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

Das Beitragsmaximum beträgt pro Beitragsperimeter Fr. 15.00/m².

⁴ Für Flächen ausserhalb der Bauzone (insbesondere in der Landwirtschafts-, Freihalte- oder Reservezone) werden Erschliessungsbeiträge nur geschuldet, soweit solche Flächen überbaut sind.

⁵ Die gleiche Grundstücksfläche darf nur einmal zur Beitragsberechnung herangezogen werden.

⁶ Der Erschliessungsbeitrag wird fällig, sobald die Möglichkeit besteht, eine im Perimeter liegende Fläche an die Versorgungsleitung bzw. ausnahmsweise an die Hauptleitung anzuschliessen.

⁷ Das Versorgungsunternehmen kann eine angemessene Bevorschussung oder angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

⁸ Die Verlegung der Wassererschliessungskosten zusammen mit der Verlegung der Kosten anderer Erschliessungsbauten nach einheitlichen Verlegerprinzipien und insbesondere die Kostenverlegung im Quartierplanverfahren bleiben vorbehalten.

Art. 21

Gemeindegebiet Dübendorf und Geeren / Gockhausen

Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr ist zu entrichten bei jedem Neuanschluss sowie bei bestehenden Anschlüssen im Falle von Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten, die zu einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und/oder des Gebäudewertes oder des Gebäudevolumens führen.

² Die Anschlussgebühr berechnet sich bei Neuanschlüssen nach dem Gebäudewert (betrifft WVTGG) oder dem Gebäudevolumen (betrifft WVD). Bei bestehenden Anschlüssen nach der Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Anschlusses und nach der Erhöhung des Gebäudewertes oder des Gebäudevolumens.

³ Der massgebliche Gebäudewert entspricht dem Versicherungswert gemäss Einschätzung durch die kantonale Gebäudeversicherung, und das Gebäudevolumen berechnet sich gemäss aktueller SIA-Norm 416.

⁴ Der Gebührenanteil für den Gebäudewert oder das Gebäudevolumen beträgt bei Neuanschlüssen maximal 2 % der Versicherungssumme bzw. maximal Fr. 5.00/m³ Gebäudevolumen. Im Falle von Ersatz-, Erweiterungs- und Umbauten bei bestehenden Anschlüssen wird der Gebührenanteil für die Erhöhung des Gebäudewertes oder des Gebäudevolumens nach denselben Ansätzen berechnet, wobei aber Erhöhungsbeträge bis Fr. 100'000 bzw. die ersten Fr. 100'000 grösserer Erhöhungsbeträge gebührenfrei bleiben.

Bei der Berechnung mit dem Gebäudevolumen sind die ersten 75 m³ gebührenfrei.

Art. 22

Gemeindegebiet Dübendorf und Geeren / Gockhausen

Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren)

¹ Die Benützungsggebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr (Wasserzins).

² Dübendorf: Die Grundgebühr ihrerseits setzt sich zusammen aus einer Leistungsgebühr und einer Gebühr proportional zur baurechtlich notwendigen minimalen Landfläche. Die Leistungsgebühr beträgt maximal Fr. 120 pro Kubikmeter/Stunde der Nenngrosse des Wasserzählers. Die Gebühr proportional zur baurechtlich minimal notwendigen Landfläche beträgt maximal Fr. 0.50/m².

³ Geeren / Gockhausen: Die Grundgebühr beträgt maximal 2 % der Versicherungssumme gemäss den Werten der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich.

⁴ Die Mengengebühr (Wasserzins) pro Kubikmeter Wasser beträgt maximal Fr. 5.00.

⁵ Die Mengengebühr ist so festzulegen, dass ihr gesamter jährlicher Ertrag mindestens so hoch ist wie die Summe der Ausgaben für das zugekaufte Wasser und der Energiekosten für das eigengeforderte Wasser.

⁶ Für die Benützungsgebühren insgesamt oder nur für die Mengengebühr können Akonto- und/oder Ratenzahlungen in Rechnung gestellt werden.

Art. 23

Kostendeckung

¹ Bau und Betrieb der privaten Versorgungsunternehmen sollen selbsttragend sein.

² Ein Gewinn darf nicht abgeführt werden. Wenn die Reserven das in Gesetz und Statuten vorgesehene Mass überschreiten und nicht durch anstehende Investitionen begründet sind, sind die Gebührentarife entsprechend zu reduzieren.

Art. 24

Tarifverordnung

¹ Jedes private Versorgungsunternehmen erlässt für sein Gebiet eine Verordnung über die Gebührentarife.

² Die Tarifverordnung wird dem Stadtrat zur Kenntnisnahme eingereicht.

³ Die Tarifverordnung ist nach § 68a Gemeindegesetz zu publizieren.

Art. 25

Grundsätze der Tarifstruktur

¹ Bei der Erhebung der Erschliessungsbeiträge und der Anschluss- und Benützungsgebühren sind folgende Grundsätze zu beachten:

a) Die Erstellung und der Betrieb der Wasserversorgung sollen selbsttragend sein. Es gilt der Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit.

b) Das Unternehmen ist nicht gewinnorientiert und erbringt seine Leistungen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

- c) Die Erschliessungsbeiträge und die Anschluss- und Benützungsgebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt, die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals sowie eine betrieblich notwendige Reservebildung sichergestellt werden.
 - d) das Kostendeckungs-, Aequivalenz- und Verhältnismässigkeitsprinzip sowie das Gebot der Rechtsgleichheit.
- ² Die Tarifverordnungen enthalten auch Regelungen für Spezialfälle (z.B. für Kanalspülungen, Strassenreinigung, Baustellenwasser etc).
- ³ Für verschiedene Teilgebiete eines Versorgungsgebiets können verschieden hohe Benützungs- und Anschlussgebühren nur vorgeesehen werden, soweit dies durch wesentliche Unterschiede der anfallenden Kosten begründet ist.

Art. 26

- ¹ Auf der Basis der Tarifverordnung stellt das private Versorgungsunternehmen den Grundeigentümern Rechnung über die anfallenden Erschliessungsbeiträge oder die anfallenden Anschluss- bzw. Benützungsgebühren.
- ² Die Zahlung des Erschliessungsbeitrags bzw. der Anschluss- und Benützungsgebühren erfolgt an die privaten Versorgungsunternehmen.
- ³ Wird eine Rechnung auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, ist die Anschluss- bzw. Benützungsgebühr durch Verfügung festzusetzen.
- ⁴ Wird die Rechnung für einen in Rechnung gestellten Erschliessungsbeitrag auch nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, richtet sich das weitere Verfahren nach dem Abtretungsgesetz. Zudem besteht ein Grundpfandrecht zugunsten des Versorgungsunternehmens (§ 194 lit. f Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB)).

Bezug

VI. Verfügungen, Rechtsschutz, Aufsicht

Art. 27

- ¹ Das Rechtsverhältnis zwischen den Versorgungsunternehmen und den Bezüchern wird, soweit erforderlich, durch Verfügung geregelt.
- ² Wenn einem Versorgungsunternehmen durch eine kantonale Öffentlichkeitserklärung oder durch einen Leistungsauftrag der Gemeinde hoheitliche Befugnisse eingeräumt sind, erlässt es solche Verfügungen selber, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind.

Verfügungen

Art. 28

Rechtsschutz

Gegen Erlasse und Verfügungen des Stadtrates oder eines Versorgungsunternehmens kann Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden.

Art. 29

Aufsicht

¹ Die Gemeinde beaufsichtigt die privaten Versorgungsunternehmen wie auch die Kleinstwasserversorgungen (Einzelhofversorgungen etc.) im Sinne von § 27 WWG.

² Gegenstand der Aufsicht sind insbesondere alle sanitärischen, baulichen, betrieblichen und finanziellen Belange der Wasserversorgung.

³ Bei der Tarifgestaltung greift der Stadtrat nur bei Ermessensüberschreitung und –missbrauch und sonst rechtsverletzender Handhabung ein.

⁴ Die Beaufsichtigten sind verpflichtet, die Gemeinde in ihrer Aufsichtstätigkeit zu unterstützen, insbesondere durch Gewähren von Informationen sowie von Zutritts- und Einsichtsrechten.

Art. 30

Streiterledigung

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und einem privaten Versorgungsunternehmen bestimmen sich nach dem Recht von Kanton und Bund.

Art. 31

Verordnungsrecht

¹ Der Stadtrat kann auf dem Verordnungsweg ausführende und konkretisierende Bestimmungen zu diesem Reglement erlassen.

² Vorbehalten bleibt die Befugnis der privaten Versorgungsunternehmen zum Erlass von Reglementen und Tarifverordnungen gemäss Art. 18 und 24.

Art. 32

Einführungsfrist

¹ Der Abschluss des verwaltungsrechtlichen Vertrags mit den privaten Versorgungsunternehmen hat innerhalb von 18 Monaten seit Inkrafttreten des vorliegenden städtischen Wasserversorgungsreglements zu erfolgen.

² Das Reglement sowie die Tarifverordnung über die Abgabe von Wasser des betreffenden Versorgungsunternehmens treten spätestens 12 Monate nach der Unterzeichnung des Verwaltungsrechtlichen Vertrags in Kraft.

Art. 33

Der Stadtrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieses Reglements und von dessen Änderungen. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde durch den Gemeinderat am 5. März 2012 erlassen und am 30. September 2013 revidiert.

Namens des Gemeinderates

Dominic Müller
Gemeinderatspräsident

Beatrix Peterhans
Gemeinderatssekretärin